

# SATZUNG DER STADT DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3 FÜR DAS GEBIET "SEEBÜLL" ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG

AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2256), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 06. JULI 1979 (BGBl. I S. 949), UND § 111 ABS. 1 DER LANDESBBAUORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 20. JUNI 1975 (GVBl. Schl.-H. S. 141), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 16. MÄRZ 1982 (GVBl. Schl.-H. S. 66), I. V. M. § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 11. NOVEMBER 1981 (GVBl. Schl.-H. S. 249) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 14.06.1983 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3 FÜR DAS GEBIET "SEEBÜLL" BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN

76  
PLANZEICHNUNG - TEIL A M. 1:1000



- ### ZEICHENERKLÄRUNG
- FESTSETZUNGEN**
- WR REINE WOHNGEBIETE
  - WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
  - I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
  - GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
  - GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
  - △ NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**
- VORHANDENE
  - - - GEPLANTE
  - × × × FORTFALLENDE
  - △ SICHTDREIECK
  - 2/4 FLURSTÜCKSNUMMER
  - VORHANDENE
  - FORTFALLENDE
  - 17 GRUNDSTÜCKSNUMMER
  - NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
  - 50m SCHUTZSTREIFEN NACH § 40 L PLEG G

### TEXT - TEIL B

#### GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

INNERHALB DES PLANGEBIETES SIND DIE GEBÄUDE MIT FLACHDÄCHERN ZU ERRICHTEN. ES SIND AUF DEN GRUNDSTÜCKEN 1-11 AUCH GRUPPENWEISE (MINDEST 4 WOHNGEBÄUDE) SATTEL- UND WALMDÄCHER MIT EINER DACHNEIGUNG VON 35-50° ZULÄSSIG. DIESE DÄCHER SIND MIT PFANNEN EINZUDECKEN.

DIE AUSSENMAUERN SIND ALS VERBLENDMAUERWERK ZU ERRICHTEN. IN DEN GIEBELN SIND AUCH HOLZVERKLEIDUNGEN ZULÄSSIG. GARAGEN UND NEBENANLAGEN HABEN SICH IN DER GESTALTUNG DEM HAUPTGEBÄUDE ANZUPASSEN. AUF DEN GRUNDSTÜCKEN 1-11 DÜRFEN SIE AUCH MIT FLACHDACH ERRICHTET WERDEN. NEBENANLAGEN (GEBÄUDE) SIND NUR IN VERBINDUNG MIT DEM WOHNGEBÄUDE ODER DER GARAGE ZULÄSSIG. NEBENANLAGEN UND GARAGEN DÜRFEN BIS INSGESAMT 40m<sup>2</sup> JE GRUNDSTÜCK MIT FLACHDACH ERRICHTET WERDEN. GEMÄSS § 21c Abs. 4 PUNKT 3 BAU NVO BLEIBEN BEI DER ERMITTLUNG DER GESCHOSSFLÄCHE DIE GARAGEN UNBERÜCKSICHTIGT.

INNERHALB DER EINGETRAGENEN "VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN" SIND JEDE EINFRIEDIGUNG UND BEPFLANZUNG VON MEHR ALS 0,70m HOHE ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE UND GRUNDSTÜCKSZUFÄHRTEN UNZULÄSSIG.

#### GRUNDSTÜCKSEINFRIEDIGUNGEN

ZULÄSSIG SIND

a NIEDRIGE MAUERN BIS 0,30m HOHE MIT PFEILERN BIS ZU EINER GESAMTHÖHE VON 0,70m ZWISCHEN DEN PFEILERN SIND GITTER IN HOLZ- ODER EISENKONSTRUKTION IN EINER HOHE BIS ZU 0,40m ANZUORDNEN

b KREUZ- UND LATTENZAUNE BIS ZU EINER HOHE VON 0,70m. AN DEN SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN DÜRFEN ZAUNE EINE HOHE VON 1,20m NICHT ÜBERSCHREITEN

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 15.02.82 DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSGANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM ... BIS ZUM ... / DURCH ABDRUCK IN DER AM ... ERFOLGT.

FRIEDRICHSTADT, DEN 26. Aug. 1983

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 2A ABS. 2 BBAUG 1976/1979 IST AM 8.7.82 DURCHFÜHRT WORDEN/AUF BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM ... IST NACH § 2A ABS. 4 NR. 2 BBAUG 1976/1979 VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGESEHEN WORDEN.

FRIEDRICHSTADT, DEN 26. Aug. 1983

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 26.10.82 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

FRIEDRICHSTADT, DEN 26. Aug. 1983

DIE STADTVERTRETUNG HAT AM 28.9.82 DEN ENTWURF DER 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

FRIEDRICHSTADT, DEN 26. Aug. 1983

DER ENTWURF DER 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 23.11.82 BIS ZUM 23.12.82 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN

FRIEDRICHSTADT, DEN 26. Aug. 1983

DER KATASTERMÄSSIGE BESCHLUSS AM 23.08.83 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENKT.

FRIEDRICHSTADT, DEN 26. Aug. 1983

HUSUM, DEN 17. AUG. 1983

DIE STADTVERTRETUNG HAT ÜBER DIE VORBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE ÜBER DIE STELLUNGNAHMEN AM 14.06.83 ENTSCHEIDEN. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

FRIEDRICHSTADT, DEN 26. Aug. 1983

DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 14.06.83 VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 14.06.83 GEBILLIGT.

FRIEDRICHSTADT, DEN 26. Aug. 1983

DIE GENEHMIGUNG DER 2. ÄNDERUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATS DES KREISES NORDFRIESLAND VOM 9.12.83 AZ. 4004-68/2 (83) 27 - MIT AUFLAGEN UND HINWEISEN - ERTEILT.

FRIEDRICHSTADT, DEN 5. Jan. 1984

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM ... ERFÜLLT, DIE HINWEISE SIND BEACHTET. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATS DES KREISES NORDFRIESLAND VOM ... AZ. ... BESTÄTIGT.

FRIEDRICHSTADT, DEN ... -BÜRGERMEISTER-

DIE 2. ÄNDERUNG DER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

FRIEDRICHSTADT, DEN 5. Jan. 1984

BEBAUUNGSPLAN NR. 3  
2. ÄNDERUNG  
DER STADT FRIEDRICHSTADT  
3. AUSFERTIGUNG

FRIEDRICHSTADT, DEN 6.2.1984